

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Gemeinde Zorneding

Präambel

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform stehen, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§1 Aufgaben und Rechte

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Mitbürger wird nach den im Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2016 festgelegten Modalitäten ein Seniorenbeirat gewählt.

Er besteht aus 10 Mitgliedern: acht von den Zornedinger Bürgern alle vier Jahre gewählt sowie zwei vom Gemeinderat nominierten Mitgliedern, wobei die letzteren nicht stimmberechtigt sind.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds innerhalb der Wahlperiode rückt automatisch der Bewerber mit der nächst hohen Stimmenzahl nach.

Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er hat Antrags- und Rederecht beim Gemeinderat und ihm steht ein eigenes Budget zur Verfügung.

§2 Wahl des Sprechers und eines Stellvertreters

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Die Dauer der Amtsführung kann von mindestens einem Jahr bis zur gesamten Wahlperiode von vier Jahren reichen und ist vor der Wahl festzulegen.

§3 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§4 Einladung zu den Sitzungen

Die Einladung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats erfolgt durch den Sprecher.

Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Seniorenbeirats unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.

§5 Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Seniorenbeirats wird vom Sprecher erstellt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Seniorenbeirats an den Sprecher gerichtet werden.

§6 Sitzungsleitung und Vertretung

Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden von dem Sprecher oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Seniorenbeirat wird durch den Sprecher oder seinen Stellvertreter nach außen vertreten. Sollten beide verhindert sein, können sie auch ein anderes Mitglied des Seniorenbeirats mit dieser Aufgabe betrauen.

§7 Protokoll, Protokollführer

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Protokollführer. Bei einer Verhinderung werden dessen Aufgaben fallweise von einem anderen Mitglied übernommen. Daher wird kein Stellvertreter benannt.

Über jede Sitzung des Seniorenbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sprecher zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Sitzung ist den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden.

Es gilt als genehmigt, sofern in der folgenden Sitzung keine Einwände dagegen erhoben werden.

§8 Beschlüsse

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§9 Arbeitsgruppen

Der Seniorenbeirat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und diesen Arbeitsaufträge erteilen.

Bei Bedarf kann auf externe Referenten bzw. Sachverständige zurückgegriffen werden.

§10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 15.05.2017 in Kraft.

Zorneding, 23.05.2017



Sprecher



Protokollführer